

Der Patient vermutet einen Behandlungs- oder Diagnosefehler - was soll der betroffene Arzt tun?

1. Mit dem Patienten in Ruhe einen für beide Seiten passenden Besprechungstermin vereinbaren. Will er eine Person seines Vertrauens zu dieser Besprechung mitnehmen?
2. Den Fall rasch (!) der Haftpflichtversicherung melden und das weitere Vorgehen besprechen; vorher das Einverständnis des Patienten dafür einholen (mündlich, Eintrag in Krankengeschichte). Die Benachrichtigung des Haftpflichtversicherers bedeutet nicht das Eingeständnis eines Fehlers.
3. Im öffentlichen Spital: Mit dem Vorgesetzten und mit der zuständigen Person in der Spitaldirektion rasch eine interne Standortbestimmung vornehmen.
4. Möglichst bald aus dem Gedächtnis ein möglichst vollständiges Protokoll der entscheidenden Untersuchungs- oder Behandlungsphasen diktieren oder aufschreiben („den Film noch einmal ablaufen lassen“).
5. Dem Patienten auf Verlangen ohne weiteres und unentgeltlich eine Fotokopie der Krankengeschichte zur Verfügung stellen. Röntgenbilder gegen Quittung ausleihen.
6. Falls das Gespräch zwischen Arzt und Patient keine Klarheit brachte: Dem Patienten aufzeigen, mit wem er den Fall weiter besprechen kann, um sich eine eigene Meinung bilden zu können.
7. Den Patienten nicht an die Gutachterstelle verweisen, ohne vorher (ohne Bekanntgabe der Patientenidentifikation) den Fall telefonisch mit dieser zu besprechen.
8. Braucht der betroffene Arzt selbst einen Anwalt? Der Haftpflichtversicherer ist nicht nur dafür da zu bezahlen, wenn ein Haftpflichtfall vorliegt, sondern auch dafür, ungerechtfertigte Haftpflichtansprüche abzuwehren. Insoweit braucht der Arzt grundsätzlich keinen eigenen Anwalt. Hingegen zeigt die Erfahrung, dass es je nach Fall sinnvoll sein kann, die Situation mit einem aussenstehenden Anwalt unverbindlich zu besprechen. Eine solche Standortbestimmung kann unter anderem Ängste und Verunsicherungen abbauen. In der Regel übernimmt aber der Haftpflichtversicherer diese Kosten nicht.